

Webinar

Kick-off Einlagensicherung 2023

 esisuisse

The banner image is a collage. On the left, there's a red square with a white Swiss cross. Below it is a blue gear-like pattern. In the center, a hand holds a smartphone. To the right, there's a tree with a yellow square on its trunk, and a line graph with a red peak. The word 'Deposit' is faintly visible in the background.

Webinar
Kick-off Einlagensicherung 2023

Was Banken und Wertpapierhäuser wissen und umsetzen müssen

 esisuisse

- Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme am Webinar zur Revision des Bankengesetzes und der Bankenverordnung in Bezug auf die Einlagensicherung.
- Wir werden im Folgenden der Einfachheit halber nur von Banken sprechen. Die Wertpapierhäuser sind aber genau gleich betroffen wie Banken.
- Unsere folgenden Ausführungen beruhen auf der Vernehmlassungsvorlage der Bankenverordnung. Der Bundesrat wird die Verordnung voraussichtlich erst im November 2022 erlassen. Änderungen sind also möglich.

Der neue regulatorische Rahmen hinsichtlich der Einlagensicherung

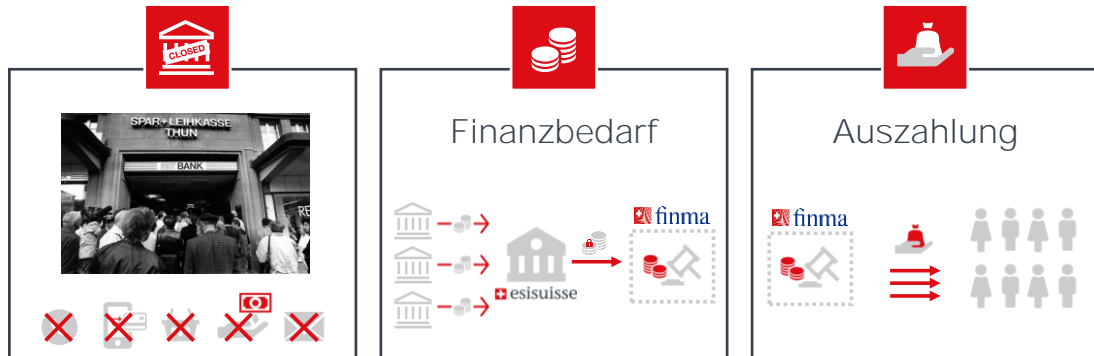


Seite 2

 esisuisse

- Dies ist das Erste von drei Webinaren. In diesem Webinar geben wir Ihnen einen generellen Überblick und gehen wir vor allem auf die Änderungen ein, welche am 1. Januar 2023 in Kraft treten und Auswirkungen für die Banken haben.
- Im zweiten Webinar im Herbst gehen wir detaillierter auf die Finanzierung ein, bei der eine Übergangsfrist für die Umsetzung bis am 30. November 2023 besteht.
- Im dritten Webinar im nächsten Jahr werden wir den Fokus auf die Änderungen bei der Auszahlung legen, für die eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2027 besteht.

Was passiert im Falle eines Bank-Konkurses?



Seite 3

- Einlagen sind grundsätzlich Guthaben von Kunden auf Konten bei Banken. Das System der Einlagensicherung schützt im Konkurs einer Bank Guthaben bis 100 000 Franken pro Bank und Kunde vor dem Verlust. Kunden-Guthaben bis 100 000 Franken nennen wir «gesicherte Einlagen».
- Was passiert im Konkurs der Bank? Es können keine Zahlungen mehr von einem Konto der betroffenen Bank getätigt werden. Das E-Banking sowie die Bankkarten sind deaktiviert. Es werden auch keine Daueraufträge mehr ausgeführt. Sämtliche Überweisungen auf Konten der Bank können nicht mehr abgewickelt werden.
- Wenn eine Bank Konkurs geht, setzt die FINMA einen Konkursliquidator ein. Dieser zahlt den Kunden rasch die gesicherten Einlagen aus. Er nutzt dafür die verbliebene Liquidität der konkursiten Bank. Reicht die Liquidität der Bank nicht aus, bevorschusst esisuisse den Konkursliquidator mit Geld.

Wer ist esisuisse?



Sicherung
Schweizer
Bankguthaben



Kommunikation
und kompetente
Partnerin



Finanzierung der
Auszahlung der
gesicherten
Einlagen

Seite 4

 esisuisse

- esisuisse ist die Selbstregulierungsorganisation der Banken zur Einlagensicherung. Alle Banken mit einer Geschäftsstelle in der Schweiz müssen Mitglied von esisuisse sein.
- Wenn eine Bank Konkurs geht, kann esisuisse bei den anderen Banken Beiträge bis zur 6 Milliarden Franken einfordern, um die Auszahlung von gesicherten Einlagen zu finanzieren. esisuisse hat bei jeder Bank eine unwiderrufliche Kreditzusage, die per Lastschriftverfahren (LSV) innert fünf Tagen bezogen wird. Das ist schon heute so und funktioniert. Wir testen dies zweimal im Jahr mit dem Mitgliederbeitrag für esisuisse.

«Regulatorische Änderungen»

Neu geltende Definitionen per 1. Januar 2023

«Geschützter Einleger»

- Personenmehrheiten:
Eigener separater Einleger
- Kunden von Zweigniederlassungen im Ausland:
Eigener separater Einleger
- Finanzintermediäre:
Nicht mehr geschützt



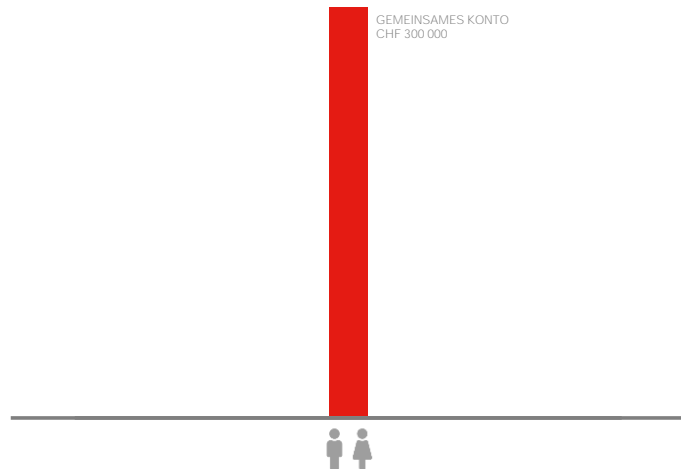
Auswirkung für
Banken und Kunden

Seite 6

 esisuisse

- Ab dem 1. Januar 2023 ändert sich der Begriff der gesicherten Einlage und des geschützten Einlegers. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Banken und ihre Kunden.
- Von der wichtigsten Änderung betroffen sind Personenmehrheiten, die ein Konto bei einer Bank haben.
- Neu sind Guthaben von anderen Finanzintermediären nicht geschützt. Die Liste der nicht mehr geschützten Einleger können Sie der Verordnung entnehmen.

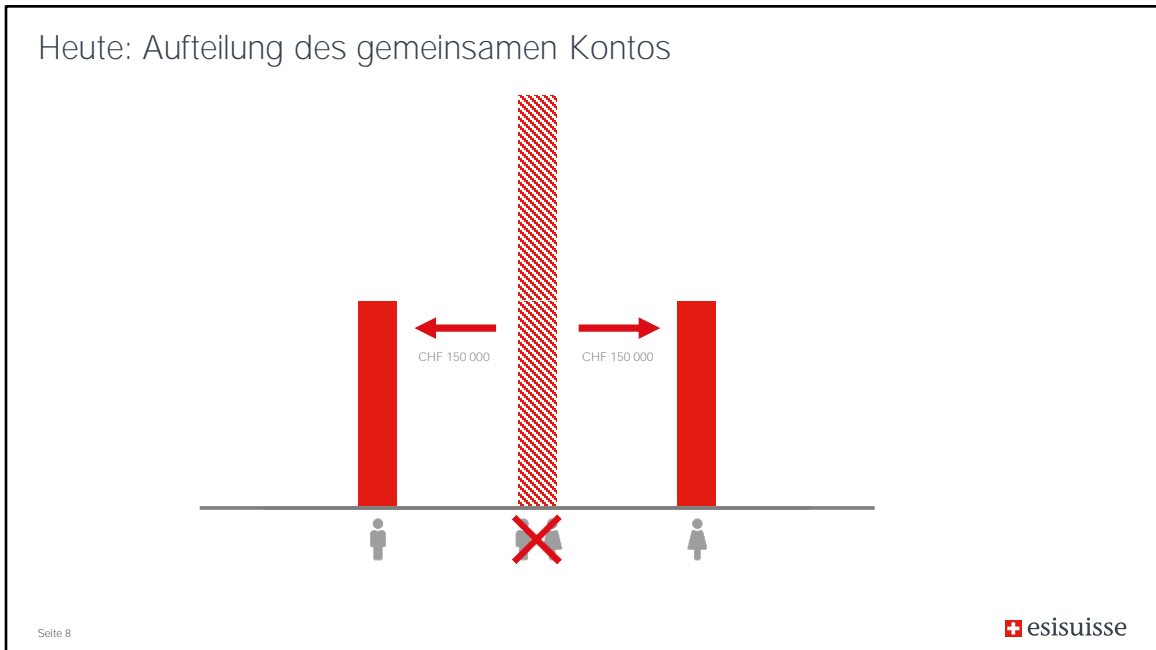
Beispiel 1: Nur gemeinsames Konto



Seite 7

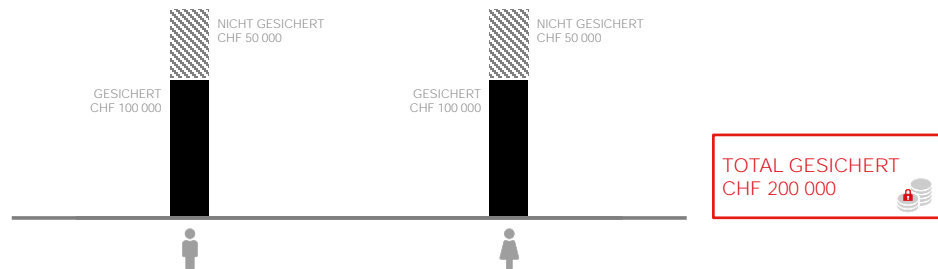
 esisuisse

- Von der wichtigsten Änderung betroffen sind Personenmehrheiten, die ein Konto bei einer Bank haben. Damit gemeint sind z. B. Ehegatten oder eine einfache Gesellschaft. Neu bildet eine Personenmehrheit, die Inhaber eines Kontos ist, ein eigener separater Einleger. Einlagen der Gemeinschaft sind bis 100 000 Franken gesichert.
- Ehegatten haben ein gemeinsames Konto mit einem Saldo von 300 000 Franken.



- Zur Ermittlung der Höhe der gesicherten Einlage wurde in der Vergangenheit der Saldo auf dem gemeinsamen Konto zu gleichen Teilen auf die beiden Ehegatten aufgeteilt.

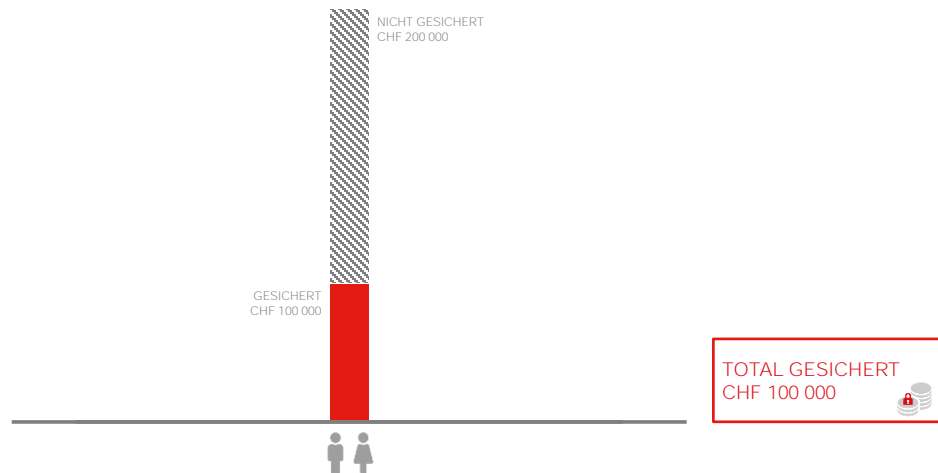
Heute: Sicherung Guthaben im Bank-Konkurs



Seite 9

- Und dann auf jeweils auf maximal 100 000 Franken pro Person limitiert. Die Gemeinschaft hatte keinen eigenen Anspruch.
- Die Ehegatten hatten also insgesamt 200 000 Franken gesicherte Einlagen.

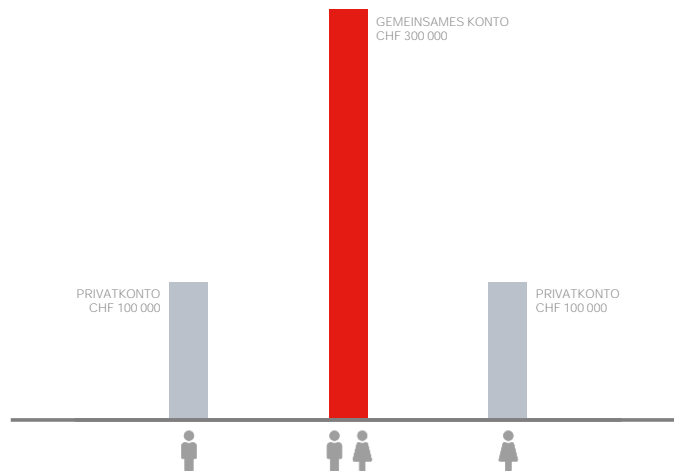
Ab 1. Januar 2023: Sicherung Guthaben im Bank-Konkurs



Seite 10

- Ab 1. Januar 2023 bildet neu die Gemeinschaft der Ehegatten ein eigener separater Einleger. Ihr gemeinsames Konto wird nicht mehr aufgeteilt, sondern das Konto der Gemeinschaft wird mit maximal 100 000 Franken gesichert.
- In diesem Beispiel verringert sich der gesicherte Betrag von 200 000 Franken auf 100 000 Franken.

Beispiel 2: Gemeinsames Konto und zwei Privatkonten

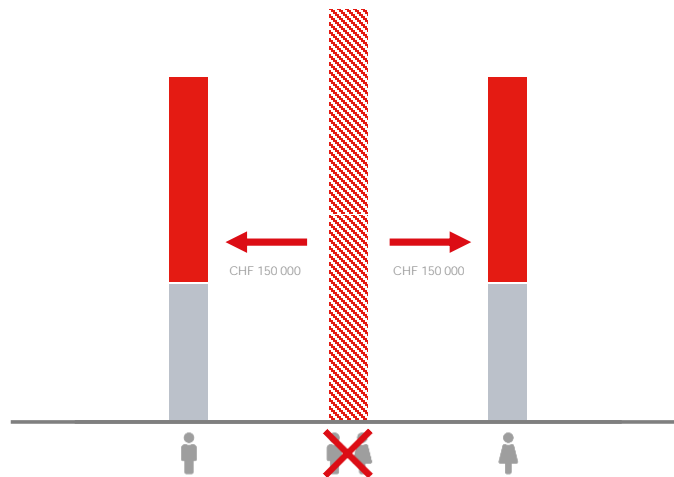


Seite 11



- Die Ehegatten haben ein gemeinsames Konto mit einem Saldo von 300 000 Franken.
- Die Ehefrau hat ein eigenes Konto mit 100 000 Franken und der Ehemann ebenfalls ein eigenes Konto mit 100 000 Franken.

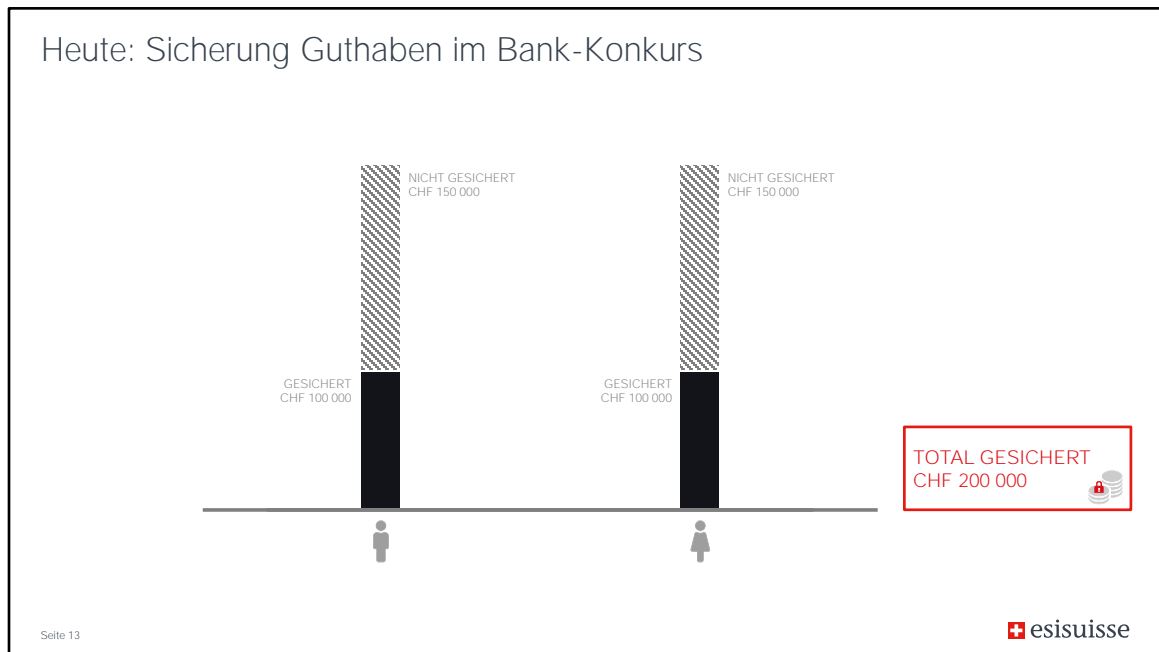
Heute: Aufteilung des gemeinsamen Kontos



Seite 12

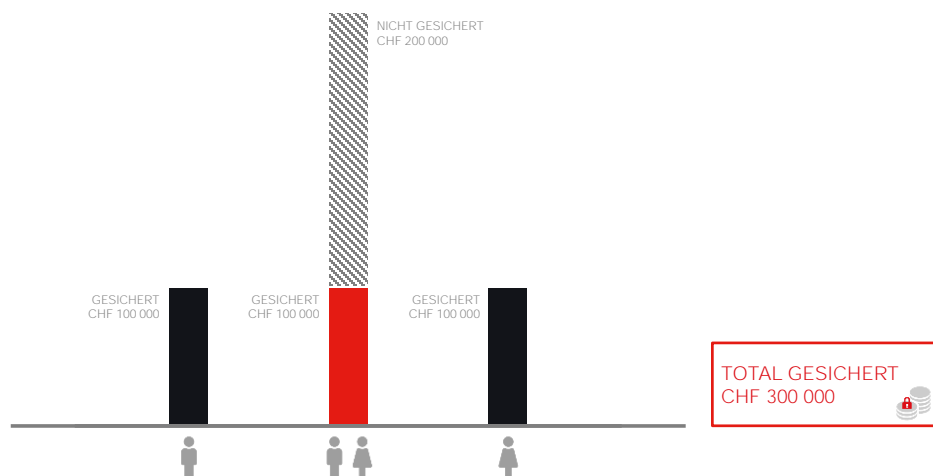
 esisuisse

- Zur Ermittlung der Höhe der gesicherten Einlage wurde in der Vergangenheit der Saldo auf dem gemeinsamen Konto zu gleichen Teilen auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Die Gemeinschaft hatte keinen eigenen Anspruch.
- In diesem Beispiel wurde der Saldo des gemeinsamen Kontos zu je 150 000 Franken auf Mann und Frau aufgeteilt.



- Danach wurde der aufgeteilte Betrag mit dem Saldo des eigenen Kontos addiert. Zum Schluss wurde diese Summe jeweils auf die Sicherungshöhe von maximal 100 000 Franken pro Person limitiert.
- Die Ehegatten hatten aus ihren eigenen Konten und dem gemeinsamen Konto insgesamt 200 000 Franken gesicherte Einlagen.

Ab 1. Januar 2023: Sicherung Guthaben im Bank-Konkurs



Seite 14

- Ab 1. Januar 2023 bilden die Ehegatten neu eine Gemeinschaft, die einen eigenen Anspruch hat. Die Einlagen der Gemeinschaft sind bis 100 000 Franken gesichert. Die Ehegatten haben dadurch in unserem Beispiel insgesamt 300 000 Franken gesicherte Einlagen.
- Das heisst, je nach Kundenbeziehung gibt es eine Verbesserung oder Verschlechterung des Schutzes.
- Wieso gibt es diese Systemumstellung? Die Banken werden in Zukunft eine sogenannte Einlegerliste erstellen müssen. Bei Personenmehrheiten wäre das Erstellen dieser Einlegerliste nach den bisherigen Regeln komplex und teuer. Zudem ist die neue Regel auch einfacher verständlich und mischt sich nicht in das Innenverhältnis der Personenmehrheit ein.

Banken müssen Kunden informieren



Seite 15



- Was gibt es für die Banken zu tun? Sie werden Ihre Kunden über die Änderung informieren müssen und Sie werden allenfalls ihre Verträge, Broschüren oder die Produktinformationen auf der Homepage anpassen müssen.
- Es gibt zwar keine regulatorische Verpflichtung zur Information der Kunden. Banken haben unseres Erachtens jedoch eine auftragsrechtliche Informationspflicht gegenüber den betroffenen Kunden.

Banken müssen Kunden informieren

 esisuisse



Standardtext für Webseite Banken
(Verpflichtung gemäss Selbstregulierung)

Seite 16

 esisuisse

- Unabhängig von der jetzt vorgestellten Änderung, stellt esisuisse allen Banken den neuen Standardtext für ihre Homepage zur Verfügung, den die Banken gemäss der Selbstregulierung verwenden müssen.
- Der neue Standardtext erklärt jedoch nicht die eben vorgestellte Änderung des Begriffs der gesicherten Einlage und des geschützten Einlegers und ersetzt nicht die Information der Kunden durch die Bank.
- Sie finden den neuen Standardtext im Anhang zu den Folien dieses Webinars und auf unserer Webseite.

«Finanzierung»

Auswirkungen für Banken



Anpassung Reporting (Formular AU208) Höhe der privilegierten und gesicherten Einlagen

AUR_UES Erhebung		Aufsichtsreporting		
AU208	Formular	Einzelbasis / Unternehmung		
XXXXXX	SNB-Code	Erhebung der privilegierten und gesicherten Einlagen sowie der Deckungswerte		
TT.MM.JJJJ	Stichtatum	in 1'000 CHF		
0	Anzahl Fehler			
0	Anzahl Warnungen			

	Position gemäss Bilanz (nach Gewinnverwendung)	davon: Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen		Anrechenbare Deckungswerte
		K	L	
Privilegierte und gesicherte Einlagen				
2.3 Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	22			
2.7 Kassenobligationen	23			
Total Verpflichtungen aus Kundeneinlagen und Kassenobligationen	24			
+ davon: privilegierte Einlagen	25			
+ davon: gesicherte Einlagen	26			
+ Anrechenbare Deckungswerte	27			
+ davon: Deckungen mit 100% Deckungsanforderung	28			
+ davon: Deckungen mit 125% Deckungsanforderung	29			
+ davon: Deckungen mit 250% Deckungsanforderung	30			

Seite 18

- Die Änderung des Begriffs der gesicherten Einlage und des geschützten Einlegers führt dazu, dass sich die Basis für das Reporting mit dem Formular AU208 der SNB ändert.
- Aufgrund dieses Reporting berechnet sich die sogenannte 125 Prozent-Regel. Gemäss dieser Regel müssen alle privilegierten und gesicherten Einlagen mit 125 Prozent inländischen Aktiven gedeckt sein.

Auswirkungen für Banken



Berechnung der privilegierten und gesicherten Einlagen – auch für die 125%-Regel

- Keine IT-Anpassung per 01.01.2023 nötig
- Kann bis spätestens am 31.12.2027 (Umsetzungsfrist Auszahlung) wie bisher berechnet werden

► Bestätigung FINMA ausstehend ◀

- Nach Ansicht von esisuisse müssen Sie jedoch erst mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2027 der SNB und FINMA die korrekt ermittelten Daten liefern.
- Bis auf Weiteres können Sie die Daten für das Reporting mit dem Formular AU208 in Ihrem IT-System noch nach den bisherigen Regeln berechnen lassen.
- Sie müssen per 1. Januar 2023 in Ihrem Kernbankensystem also weder die gesicherten Anteile der Personenmehrheiten neu berechnen noch die Finanzintermediäre ausschliessen.
- Selbstverständlich würden die neuen Regeln aber ab 1. Januar 2023 im Konkurs einer Bank gelten.

Auswirkungen auf Liquidität (LCR) und Eigenmittel

Erhöhte Zahlungsverpflichtung gegenüber esisuisse hat auch Auswirkungen auf Liquidität (LCR) und Eigenmittel

- Ausserbilanz Position «Unwiderrufliche Zusagen» an esisuisse muss jede Bank ab 01.01.2023 auf 1.6% ihrer gesicherten Einlagen erhöhen (Erhöhung um ca. 30%)
- esisuisse teilt den Banken im Herbst 2022 mit, auf welchen genauen Betrag die Kreditzusage an esisuisse ab 01.01.2023 erhöht werden muss



Liquidität für esisuisse muss in der Übergangsphase bis zur operativen Umsetzung der Finanzierung wie bisher gehalten werden

(Frist 30.11.2023)

Seite 20

 esisuisse

- Ebenfalls ab dem 1. Januar 2023 erhöhen sich die unwiderruflichen Kreditzusagen gegenüber esisuisse für alle Banken um rund 30 Prozent von insgesamt 6 Milliarden Franken auf voraussichtlich rund 7.8 Milliarden Franken. D.h. auch der individuelle Anteil jeder Bank an diesem Betrag erhöht sich jeweils um rund 30 Prozent.
- Für die Berechnung der Liquidität, also der LCR, und der Eigenmittel müssen Sie ab dem 1. Januar 2023 Ihre Ausserbilanzverpflichtung gegenüber esisuisse erhöhen. Der genaue Betrag für Ihre Bank wird Ihnen im Herbst 2022 von esisuisse per Brief mitgeteilt.
- Sie benötigen ab dem 1. Januar 2023 zur Einhaltung der Liquiditäts- und Eigenmittelverordnung mehr Liquidität und Eigenmittel.
- Die Liquidität für esisuisse muss in der Übergangsphase bis zur operativen Umsetzung der Finanzierung wie bisher gehalten werden. Die Umsetzungsfrist dafür ist der 30. November 2023.
- Wir werden im Herbst im zweiten Webinar genauer auf die neue Finanzierung eingehen.



- Bis zum 30. November 2023 müssen alle Banken 50 Prozent ihrer Beitragspflicht gegenüber esisuisse sicherstellen. Wenn eine Bank also ihren Beitrag in einem Konkurs nicht bezahlt oder die Bank selbst Konkurs geht, so kann esisuisse diese Sicherheit nutzen.

Finanzierungsmodelle

	Modell Verpfändung Wertschriften (Triparty Collateral Management «TCM»)	Modell Darlehen
Verfügbarkeit	Alle Banken	Nur Banken der Kategorie 4 und 5
Absicherung	An esisuisse verpfändetes TCM-Depot bei SIX	An esisuisse gewährtes, verrechenbares Darlehen



- Details zu den beiden Modellen finden Sie im Anhang der Präsentation.
- Weitere Informationen zur Umsetzung folgen im Webinar Nr. 2 im Herbst 2022.

Seite 22

 esisuisse

- Den Banken der Kategorie 4 und 5 stehen zwei Modelle zur Verfügung, um esisuisse diese Sicherstellung zu gewähren. Für Banken der Kategorie 1 bis 3 steht nur ein Modell zur Verfügung.
- Das eine Modell zur Sicherstellung ist die Verpfändung von Wertschriften an esisuisse. Dieses Modell steht allen Banken zur Verfügung. Die Verpfändung findet mit dem Produkt «Triparty Collateral Management» von SIX statt. Deshalb wird es kurz TCM-Modell genannt. Bei den Banken, welche bereits ein Depot bei SIX haben, wird ein Unterdepot eröffnet, das esisuisse verpfändet wird.
- Das andere Modell zur Sicherstellung ist das Gewähren eines Darlehens an esisuisse. Dieses Modell steht nur Banken der Kategorie 4 und 5 zur Verfügung. Das Darlehen wird auf einem Konto von esisuisse bei der SNB angelegt.
- Der TCM-Vertrag und der Darlehensvertrag sind Rahmenverträge, welche der Selbstregulierung angehängt sind. D.h. Ihre Bank kann nicht mit SIX oder esisuisse verhandeln.
- Für die weiteren Unterschiede der Modelle, insbesondere die Kosten, verweisen wir Sie auf die Tabelle im Anhang der Folien.
- Im zweiten Webinar im Herbst werden wir im Detail die Modelle und die Finanzierung besprechen.

«Auszahlung»

«Auszahlung»

bis 31. Dezember 2027

Ziel: Auszahlung an Einleger innert sieben Arbeitstagen



1. Standardisierte Einlegerliste
2. Prozesse bei jeder Bank zur Durchführung ihrer Schliessung und Prozesse zur Auszahlung gesicherter Einlagen an Kunden



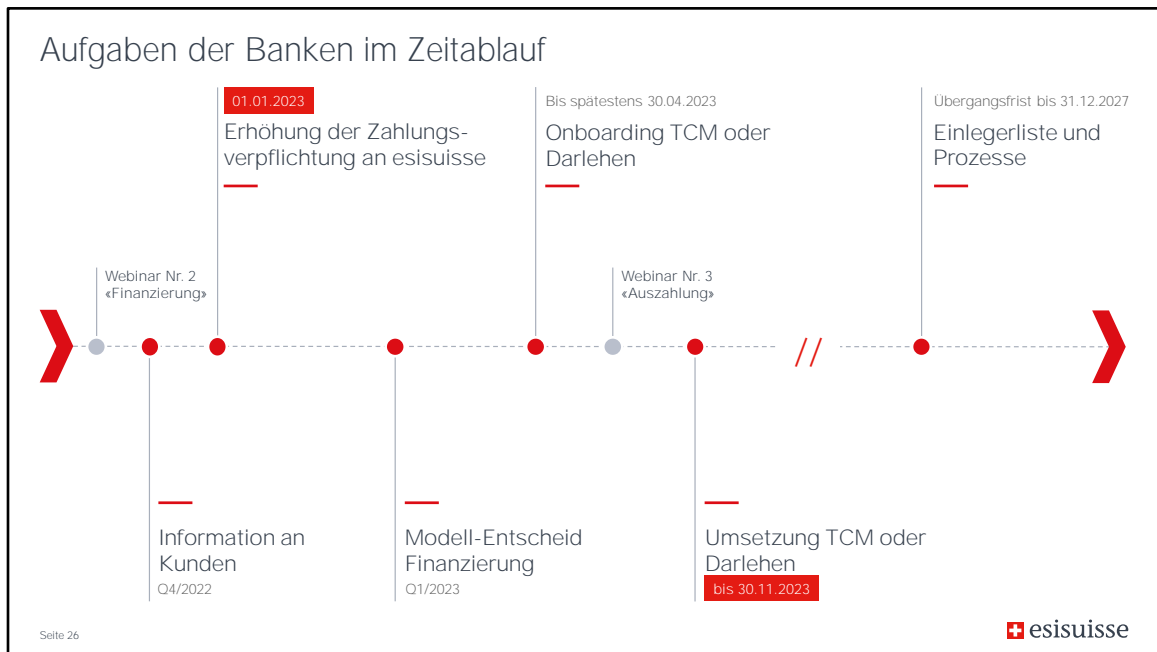
Weitere Informationen folgen im Webinar Nr. 3 im Frühjahr 2023.

Seite 24

 esisuisse

- Neu soll im Konkurs einer Bank die Auszahlung an die Einleger innert sieben Arbeitstagen erfolgen.
- Die Änderung in der Auszahlung betrifft vor allem das Kernbankensystem. Bis am 31. Dezember 2027 müssen alle Banken eine Einlegerliste erstellen können. Das heisst jedes Kernbankensystem muss fähig sein, jederzeit eine Datei zu erstellen, auf der ersichtlich ist, wie hoch das gesicherte Guthaben jedes einzelnen Einlegers ist.
- Die Einlegerliste ermöglicht dem Konkursliquidator dann die Auszahlung an die geschützten Einleger innert der neuen gesetzlichen Frist von sieben Arbeitstagen.
- Banken mit mehr als 2 500 Kunden werden zusätzlich Vorbereitungsmaßnahmen für ihren eigenen Konkurs treffen müssen. Hier geht es vor allem um die Dokumentation von Prozessen und IT-Vorbereitungen.
- Für systemrelevante Banken mit Notfallplan gelten eigene Regeln.
- Wir werden im nächsten Jahr im dritten Webinar genauer auf die Auszahlung eingehen.

Zusammenfassung



- Bis Ende des Jahres sollten Sie Ihre Kunden über die Änderungen informieren. Weiter muss auch der Standardtext, der von esisuisse zur Verfügung gestellt wird, aktualisiert werden.
- Ab dem 1. Januar 2023 müssen Sie die Zahlungsverpflichtung an esisuisse um rund 30 Prozent erhöhen. Der genaue Betrag für Ihre Bank wird Ihnen im Herbst 2022 von esisuisse per Brief mitgeteilt.
- Die Banken der Kategorie 4 und 5 müssen sich bis Ende April 2023 für das Modell TCM oder Darlehen entscheiden.
- Wir werden Ihnen im ersten Quartal 2023 die Vertragsunterlagen zustellen. Bis Ende April 2023 müssen alle Banken die Verträge unterzeichnen und an uns senden.
- Ab dem zweiten Quartal 2023 findet die Umsetzung und Überprüfung für die neue Finanzierung statt.
- Bis am 30. November 2023 müssen alle Banken entweder esisuisse ein TCM-Depot verpfändet oder ein Darlehen gewährt haben.
- Wir werden im Herbst im zweiten Webinar genauer auf die neue Finanzierung eingehen und im dritten Webinar auf die Änderung, die mit einer fünfjährigen Übergangsfrist umgesetzt werden müssen.

Webinar

Kick-off Einlagensicherung 2023

A collage-style banner image. It features a large red cross in the top left, a hand holding a smartphone in the center, a blue gear-like pattern on the left, a line graph on the right, and a tree with a yellow square on its trunk. The word "Deposit" is faintly visible in the background.

esisuisse
Centralbahnplatz 12
4051 Basel, Schweiz
info@esisuisse.ch
www.esisuisse.ch

The logo for esisuisse, featuring a red square with a white cross on the left, followed by the word "esisuisse" in a black, sans-serif font.

Weitere Fragen beantworten wir gerne per E-Mail



info@esisuisse.ch

- Da wir ein kleines Team sind, bitten wir Sie uns per Mail und nicht per Telefon zu kontaktieren. Sie können gerne die E-Mail-Adresse info@esisuisse.ch nutzen.

Anpassung Finanzintermediäre

Art. 42c Privilegierte Einlegerinnen und Einleger
(Art. 37a Abs. 7 BankG)

¹ Als privilegierte Einlegerin oder privilegierter Einleger gelten die aus dem Forderungsverhältnis mit der Bank berechnete Vertragspartei oder die Einlegerin oder der Einleger der Kassenobligations, wie sie im Zeitpunkt der Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e-h BankG oder des Konkurses aus den Büchern der Bank ersichtlich sind.

² Nicht als privilegierte Einlegerin oder Einleger gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem BankG, dem Finanzinstitutssetzung vom 15. Juni 2018² (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴;
- c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Säule-3a-Stiftungen) und Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtung nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶ (Freizügigkeitsstiftungen);
- f. Kundinnen und Kunden von Wertpapierhäusern nach Artikel 41 FINIG, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kundinnen und Kunden keine Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen.

Standardtext für Webseiten der Banken

DE

Im Fall des Konkurses einer Bank schützt das System der Einlagensicherung Guthaben von Kunden bis CHF 100 000 vor dem Verlust (gemäss Regelung im Gesetz). Diese gesicherten Guthaben werden rasch ausbezahlt.

Guthaben bei [Name der Bank/Wertpapierhaus] sind durch das System der Einlagensicherung gesichert.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung finden Sie auf der Internetseite www.esisuisse.ch

EN

In the event of a bank's bankruptcy, the deposit insurance scheme protects client deposits against loss up to the amount of CHF 100 000 (laid down by law). These protected deposits are paid out quickly.

Deposits at [name of bank/securities firm] are covered by the deposit insurance scheme.

You can find more information about the deposit insurance on the website www.esisuisse.ch

FR

Dans le cas de la faillite d'une banque, le système de garantie des dépôts protège de la perte les dépôts des clients jusqu'à CHF 100 000 (selon les dispositions inscrites dans la loi). Ces dépôts garantis sont versés rapidement.

Les dépôts auprès de [nom de la banque/maison de titres] sont couverts par le système de garantie des dépôts.

Vous trouverez plus d'informations sur la garantie des dépôts sur le site Internet www.esisuisse.ch

IT

In caso di fallimento di una banca, il sistema di garanzia dei depositi tutela i clienti dalla perdita dei propri depositi fino a CHF 100 000 (ai sensi delle disposizioni di legge). I depositi garantiti vengono rimborsati rapidamente.

I depositi presso [nome della banca/società di intermediazione mobiliare] sono coperti dal sistema di garanzia dei depositi.

Per ulteriori informazioni sulla garanzia dei depositi visitare il sito web www.esisuisse.ch

- Siehe auch <https://www.esisuisse.ch>

Die neuen Finanzierungsmodelle im Vergleich

	Modell Verpfändung Wertschriften (Triparty Collateral Management: TCM)	Modell Darlehen
Produktspezifika	An esisuisse verpfändetes Unterdepot zum Hauptdepot der Bank bei SIX mit Produkt Triparty Collateral Management (TCM)	An esisuisse gewährtes, verrechenbares Darlehen. Darlehen auf Konto von esisuisse bei SNB angelegt.
Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Banken der Kategorie 1-3 sind verpflichtet, das TCM-Modell anzuwenden. Das TCM-Modell steht alternativ auch Banken der Kategorie 4 und 5 zur Verfügung 	Steht Banken der Kategorie 4 und 5 zur Auswahl
Sicherheit	HQLA (gemäss SNB Repo Basket)	Darlehen in CHF an esisuisse
Auswirkung auf Liquidität und Eigenmittel	HQLA zählt nicht mehr zu LCR/NSFR (weil verpfändet)	<ul style="list-style-type: none"> Einmaliger Abfluss von Liquidität Bank muss Darlehen mit Eigenkapital unterlegen (RW 20%)
Operativer Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> Einmalig: Umsetzung mit SIX Laufend: SIX bucht automatisch ein und aus; Treasury der Bank überwacht im Rahmen des laufenden Liquiditätsmanagements 	<ul style="list-style-type: none"> Einmalig: Überweisung des Betrags auf Konto von esisuisse bei SNB Laufend: Anpassung des Darlehensbetrags gemäss Meldung FINMA (in der Regel einmal jährlich im Juni)
Direkte Kosten (ohne indirekte Kosten aus Eigenmittel- und Liquiditätsregulierung)	SIX: Gebühren von ca. 1.6 BP p.a. auf gesicherten Betrag	Belastung/Gutschrift des Zinses, den SNB an esisuisse verrechnet; plus Gebühr für Darlehensverwaltung (tbd)
Vertrag (Rahmenvertrag)	Anhang 3 der Selbstregulierung von esisuisse	Anhang 2 der Selbstregulierung von esisuisse
Vorteile	Einfache Verwaltung im Rahmen der normalen Tätigkeit des Treasury von mittleren und grossen Banken: kostengünstig für grossere Beträge	Einfache Verwaltung für kleine Banken, welche kein Depot bei SIX unterhalten
Nachteile	Eher ungeeignet für Banken, welche kein Depot bei SIX führen	Für grossere Beträge sind indirekte Kosten (Eigenmittel/Liquidität) teurer als TCM; SNB-Negativzinsen können nicht vermieden werden

Weitere Informationen zur Umsetzung folgen im Webinar Nr. 2 im Herbst 2022.

Disclaimer



Die Ausführungen beruhen auf der Vernehmlassungsvorlage der Bankenverordnung.
Der Bundesrat wird die Verordnung voraussichtlich erst im November 2022 erlassen. Änderungen sind möglich.
Die Informationen sind Ansichten von esisuisse und rechtlich nicht bindend.